

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 064-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.284

Eingereicht am: 12.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1125/2014 vom 10. September 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Stadtnomaden – Klientelismus in der bernischen Kantonsverwaltung?

Gemäss Presseberichten haben die Stadtnomaden auf ihrer Tournee ihre Wohnwagen nicht nur wiederholt auf dem Viererfeld, das im Besitz des Kantons ist, aufgeschlagen, der Kanton hat auch darauf verzichtet, das Gelände nach der maximalen Nutzfrist räumen zu lassen, obwohl er dazu berechtigt gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Empfindet der Regierungsrat den Klientelismus im Zusammenhang mit den Stadtnomaden (linksalternative Gruppierung erhält von einer links-grün dominierten Stadt- bzw. Kantonsregierung Grundstücke zur Verfügung gestellt; das zuständige kantonale Amt der unter linker Führung stehenden Direktion verzichtet auf die Räumung, obgleich es zur Räumung berechtigt wäre) nicht auch als stossend?
2. Gibt es eine Rechtsgrundlage, aufgrund welcher der Kanton den Stadtnomaden das Gelände zur Verfügung stellt? Wenn Ja, welche? Wenn Nein, weshalb wird den Stadtnomaden das Grundstück zur Verfügung gestellt?
3. Könnte das Viererfeld auch von anderen Gruppierungen oder z. B. von einzelnen Wohnwagenreisenden während dreier Monate genutzt werden? Wenn Nein, wie erklärt sich diese Bevorzugung der Stadtnomaden?

4. Wie hoch ist die Entschädigung, die der Kanton für die Zurverfügungstellung des Viererfelds erhält? Falls der Kanton keine Entschädigung erhält: Weshalb werden die Stadtnomaden derart bevorzugt behandelt?
5. Entstehen dem Kanton durch die Zurverfügungstellung Kosten? Wenn Ja, wie hoch sind diese und wer kommt dafür auf?
6. Weshalb hat der Kanton auf eine Räumung des Viererfelds verzichtet, obwohl die gesetzliche Frist zum Wegzug nicht eingehalten wird bzw. wurde?

Antwort des Regierungsrates

Seit dem Frühsommer 2008 gilt auf Stadtberner Boden ein so genanntes Rotationsprinzip, das die Stadt Bern, die Burgergemeinde Bern und der Kanton vereinbart haben. Diese Regelung gilt bis zur Einrichtung der so genannten Zone für experimentelles Wohnen in Riedbach, welche die Stimmberechtigten der Stadt Bern im September 2013 mehrheitlich gutgeheissen haben. Den Stadtnomaden bzw. dem Verein Alternative wurde erlaubt, das Viererfeld ab dem 1. November 2013 für drei Monate zu benutzen. In der Folge hat sich der Wegzug wegen der nassen Bodenverhältnisse verzögert. Am 31. März 2014 hat der Verein Alternative das Grundstück mängelfrei dem Kanton übergeben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nein, denn von Klientelismus kann keine Rede sein. Wie einleitend ausgeführt, geht es darum, Übergangslösungen zu ermöglichen, bis das experimentelle Wohnen in der dafür bestimmten Zone in Riedbach möglich sein wird.
2. Das Viererfeld ist verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dem Kanton und dem Verein Alternative wurde in den letzten Jahren während der vegetationslosen Zeit jeweils ein Gebrauchsleihevertrag im Sinne von Artikel 305 OR über drei Monate abgeschlossen.
3. Nein, eine allgemein zugängliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Einzig bei der Suche nach einer Übergangslösung für die Jenischen wurde das Viererfeld auch geprüft. Die nun gewählte Lösung an der Wölflistrasse in Bern erwies sich jedoch als klar besser.
4. Der Verein Alternative konnte das Terrain vorübergehend unentgeltlich nutzen, musste aber zur Sicherung allfälliger Instandstellungskosten ein Depot von 3'000 Franken hinterlegen.
5. Dem Kanton entstehen keine Kosten, weil sich die Standzeit auf die Wintermonate, ausserhalb der landwirtschaftlich genutzten Vegetationszeit, beschränkt und allfällige Instandsetzungskosten über die Depotzahlung gesichert sind.
6. Wegen der aussergewöhnlich nassen Bodenverhältnisse war ein fristgerechter Wegzug im Februar 2014 nicht möglich. Eine Räumung kam unter diesen Umständen nicht in Frage, denn man hätte nicht nur Landschaften oder Fahrzeugdefekte risikiert, sondern auch Menschen gefährdet. Deshalb hat der Kanton verlangt, dass die Stadtnomaden das Viererfeld verlassen, sobald die Bodenverhältnisse dies zulassen.

An den Grossen Rat